

Textfestsetzungen zum BEBAUUNGSPLAN "GEISSENBITZEN" in der OG Fronhofen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:

"ALLGEMEINES WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO.

Die nach BauNVO §4 Abs. 3. ausnahmsweise zulässige Nutzung ist ausgeschlossen.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: II (Siehe Nutzungsschablone)

Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländebeziehungen bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) LBauO handelt und die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

1.3 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Firstrichtung ist freigestellt. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 3 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB).

1.4 NEBENANLAGE UND EINRICHTUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Nebenanlage je Baugrundstück, bis 50 cbm umbauten Raumes ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Untergeordnete Nebenanlagen wie Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt:

- bei einer Traufhöhe bis 4,60 m, ist eine maximale Firsthöhe von 9,50 m zulässig,
- bei einer Traufhöhe >4,60 m – 7,00 m ist eine max. Firsthöhe, bzw. Gebäudehöhe einschließlich Attika bis 8,50 m zulässig.
- Traufhöhen > 7,00 m sind nicht zulässig

Bei Versprüngen in der Gebäudefassade in Form von Vor- und Rücksprüngen und Erkern sowie bei Zwerchgiebeln und Nebendächern, die in der Summe die Hälfte der Länge der Gebäudewand der jeweiligen Traufseite nicht überschreiten, darf bei Ausführung dieser Gebäudeteile die Traufhöhe überschritten werden. Mit diesen Gebäudeteilen darf allerdings die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschritten werden.

Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten:

Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der anliegenden Straßengradiente (Straßenmittellachse, siehe hierzu die Höhenangaben in der Planzeichnung) gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der Straßen- bzw.

Gehwegskante aus), siehe nachfolgende System-Skizze „Lage des unteren Bezugspunktes“

Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend

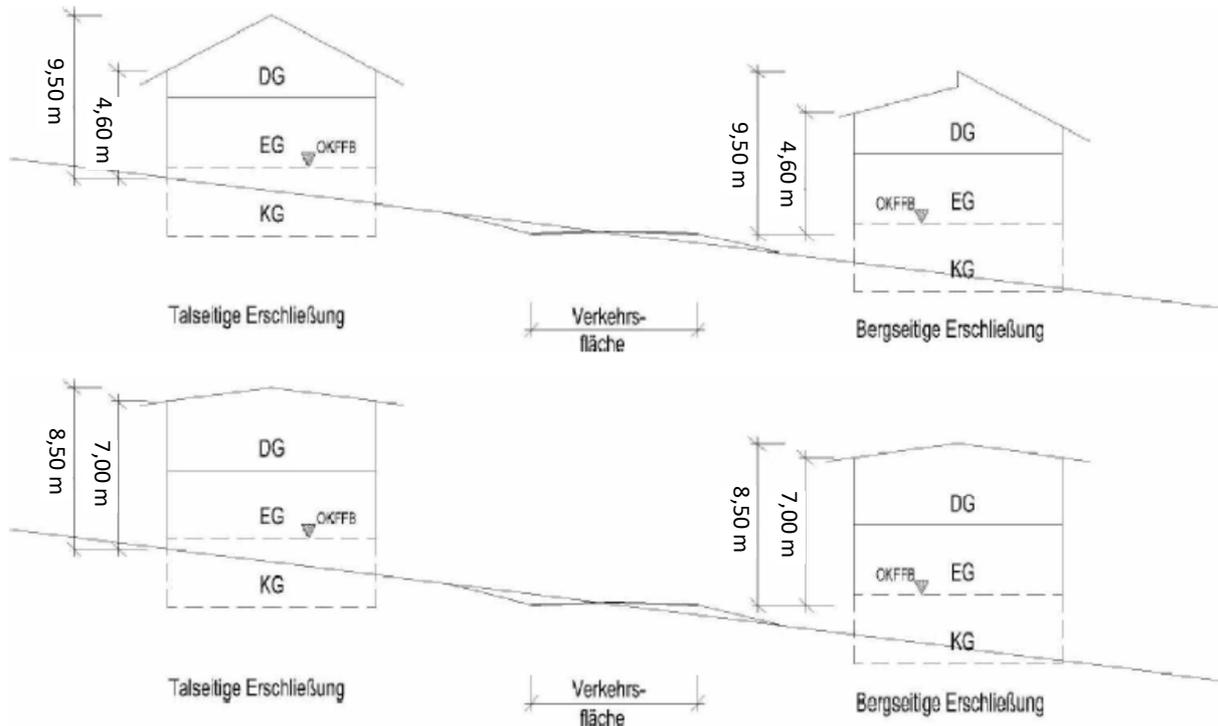
Bei talseitiger Erschließung der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urgeländes.

Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, für die Firsthöhe/Gebäudehöhe : Oberkante der Dachhaut im First (bzw. Oberkante der äußeren Dachhaut); siehe System-Skizze „Bebauung“

System – Skizze / „Lage des unteren Bezugspunktes“



System – Skizze / „Bebauung“



1.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz gem. § 47 LBauO.

Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO).

1.7 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 26 BauGB)

Die nach der Straßenplanung notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind mit ausgerundeten Übergängen dem Urgelände anzupassen. Sie können ohne Entschädigung auf die angrenzenden Baugrundstücke übergreifen.

1.8 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 1a (3) BauGB

Die im Plangebiet als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB allen Bauflächen und Verkehrsflächen zugeordnet.

1.9 FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§9 (1) Ziff. 24 BauGB)

Passiver Lärmschutz:

Zum Schutz der Innenrichtwerte schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109 sind Anforderungen an die Außenbauteile zu realisieren. Diese ergeben sich aus den entsprechenden Raumabmessungen und dem maßgeblichen Außenlärmpegel.

Wie den Plänen des beigefügten Schalltechnischen Gutachtens des Büros Pies zu entnehmen ist, liegen im Plangebiet Lärmpegelbereiche von I bis III vor.

Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach dem Kapitel 4.4.1 der DIN 4109-2 /6/ Formel 33 im Zuge des Baugenehmigungs-/Freistellungsverfahrens für konkret geplante Gebäude entsprechend der anliegend berechneten Lärmpegelbereiche durch den beauftragten Planer/Sachverständigen zu überprüfen

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine höhere Dachneigung als 48° aufweisen.

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFFBEG) darf maximal 0,50 m betragen. Als unterer Bezugspunkt gilt hier die gleiche Festlegung wie für die Trauf- bzw. Firsthöhe (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen „Höhe baulicher Anlagen“); oberer Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.

Dachaufbauten sind bis zu einer Länge von 2/3 der Gebäudewand der jeweiligen Traufseite zulässig.

2.2 ANZAHL DER STELLPLÄTZE

Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen (§ 88 (1) Ziff. 8 LBauO i. V. m. § 9 (4) BauGB).

2.3 EINFRIEDUNGEN (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen der Grundstücke sind entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege angrenzenden Seiten als transparente Metall- oder Holzzäune oder als Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,3 m zulässig. Mauern und Stützmauern sind mit einer Höhe bis zu 0,9 m ebenfalls als Einfriedungsart zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das angrenzende Straßen- oder Fußwegeniveau (Gradiente). An allen anderen Seiten sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m und Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das unmittelbar angrenzende natürliche Gelände.

3. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN/UMWELTMAßNAHMEN

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

3.1 Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Optional können zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungs- oder Reinigungszwecken genutzt werden. Aus Gründen des Ressourcenschutzes wird die Anlage von Regenwasserzisternen empfohlen.

3.2 Rodung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März des Folgejahrs

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Tatbestände ist der oben genannte Zeitraum für die Entfernung von Gehölzen einzuhalten.

3.3 Untersuchung von Baumhöhlen auf Tierbesatz

Ältere Bäume mit Baumhöhlen müssen vor ihrer Entfernung auf einen Besatz mit Tieren hin überprüft werden. Diese kann entweder durch die Untersuchung mit einer Endoskopkamera geschehen, wobei ggf. eine Leiter zur Hilfe zu nehmen ist, oder durch ein behutsames Bergen des Stammstücks mit der entsprechenden Höhle mit anschließender Untersuchung. Werden Tiere gefunden, sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren.

3.4 Absuchen des Bieberbach-Ufers im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens

Aufgrund der nicht völlig auszuschließenden Biber-vorkommen am Bieberbach ist der Uferbereich in der Nähe des Regenrückhaltebeckens vor dem Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen einer Biberburg abzusuchen. Wird eine solche entdeckt, ist die untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens einzuschalten.

3.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen

Schutz des Mutterbodens:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zu-stand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die Vorschriften der DIN 18 91512, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Ab-trag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrünung (z.B. Leguminosen, vgl. DIN 1891713) angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 92014. Die sowohl auf der Planfläche als auch auf Nachbarflächen zu erhaltenden und neu anzulegende Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw..

Ausführung der Pflanzungen:

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 180916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzen-den Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen (vgl. Kap. 11) entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind.

Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durch-messer des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u. ä. sind

artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

3.6 Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Je Grundstück soll mindestens 1 Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Die Auswahl der Pflanzen soll aus folgender Artenliste erfolgen:

Obstbaum	-Hochstämme unterschiedlicher Sorten sowie
Feld-Ahorn	- Acer campestre
Gemeine Birke	- Betula pendula
Hainbuche	- Carpinus betulus
Wild-Apfel	- Malus sylvestris
Vogel-Kirsche	- Prunus avium
Holz-Birne	- Pyrus communis
Eber-Esche	- Sorbus aucuparia
Speierling	- Sorbus domestica

3.7 Randeingrünung des Plangebiets

Entlang des nördlichen Rands des geplanten Baugebiets soll eine einreihige Hecke aus heimischen Sträuchern zur randlichen Eingrünung des Gebietes angelegt und dauerhaft unterhalten werden. Je lfd. 1,5 m ist ein Strauch zu pflanzen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Anzupflanzende Arten sollen aus der folgenden Artenliste ausgewählt werden:

Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea
Kornelkirsche	- Cornus mas
Hasel	- Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	- Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	- Crataegus monogyna
Rote Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Schlehe	- Prunus spinosa
Hundsrose	- Rosa canina
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	- Viburnum opulus

3.8 Gestaltung der öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen im Plangebiet sollen nach der Andeckung von Oberboden mit einer Rasenmischung aus regional zertifiziertem Saatgut (z. B. Regiosaatgutmischung [70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen] HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland und angrenzend nach RegioZert® Saatstärke: 5 g/m² der Fa. Saaten Zeller) oder vergleichbarer Mischungen begrünt werden. Die Flächen sind durch 2 malige jährliche Mahd und ohne den Einsatz von Düngemitteln zu pflegen.

3.9 Erhalt der Baumreihe entlang des Wirtschaftswegs 148

Die Bäume westlich des Wirtschaftswegs 148 sind dauerhaft im Bestand zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen

3.10 Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken soll als Erdbecken ohne Grundabdichtung mit einem mindestens 35 m² großen, ca. 30 cm tiefen Dauerstaubereich, angelegt werden. Die Beckenböschungen sollen als Grünland mit regional zertifiziertem Saatgut eingesät und ohne den Einsatz von Düngemitteln unterhalten werden.

3.11 Planexterne Ausgleichsmaßnahme

Umwandlung einer Energieholzkultur in eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese mit Obst- oder Wildobstbäumen

Die Maßnahmen sind auf dem Flurstück Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Fronhofen durchzuführen (siehe Abbildung 4).

Zunächst sind die Pappeln einschließlich der Wurzelstöcke zu roden. Zum Schutz von Vögeln darf die Rodung nur im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahrs erfolgen. Nach der Rodung ist die Fläche mit einer Bodenfräse zu bearbeiten und ein feinkrümeliges Saatbett für die Grünlandesaat herzustellen. Im Anschluss sind die Flächen mit regional zertifiziertem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 –Rheinisches Bergland – einzusäen. Hierzu eignen sich z. B. die Mischungen „Frischwiese/Fettwiese, 30 % Blumen / 70 % Gräser“ der Fa. Rieger-Hoffmann oder „Regiosaatgutmischung Fettwiese, 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen HK 7 / UG 7 – Rheinisches Bergland nach RegioZert®, Saatstärke: 3 - 4 g/m²“ der Fa. Saaten Zeller. Darüber hinaus gibt es viele weitere Anbieter von Regio-Saatmischungen. Nach der Herstellung des feinkrümeligen Saatbetts sollte sich die Erde einige Zeit (ca. 2-3 Wochen) absetzen können.

Pflege der voll entwickelten Wiesen

Die Wiesen sollen 2mal jährlich gemäht werden. Der erste Schnitt soll Mitte Juni und der zweite Schnitt Mitte bis Ende September erfolgen. Das Mähgut ist stets von den Flächen abzutransportieren; eine Düngung der Flächen ist nicht erlaubt. Die Bäume sind mit einem stabilem Stützgerüst und einem Schutz gegen Wildverbiss zu versehen.

Je 200 m² Fläche ist ein heimischer Wildobst- bzw. Obstbaum anzupflanzen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Anzupflanzende Arten und Größen sind in der nachstehenden Artenliste ersichtlich:

Wildobstbäume:

Eber-Esche	- Sorbus aucuparia
Holz-Birne	- Pyrus communis
Speierling	- Sorbus domestica
Vogel-Kirsche	- Prunus avium
Wild-Apfel	- Malus sylvestris

Äpfel:

Bohnapfel	Boskopp
Erbacher	Mosel-Eisenapfel
Porzenapfel	Roter Bellefleur
Roter Eisenapfel	Roter Trierer
Schafsnase	Wiesenapfel
Winterrambour	

weitere bewährte Sorten:

Brettacher	Graue Herbstrenette
Hauxapfel	Jakob Fischer
Jakob Lebel	Kaiser Wilhelm
Moselgoldapfel	Rote Sternrenette
Spätblühender Tafelapfel	Wiltshire
Zuccamaglios Renette	

Birnen:

Pleiner Mostbirne	Rotbirne
Sievenicher Mostbirne	Winter Nelisbirne
weitere bewährte Sorten:	
Pastorenbirne	Nellches Birne
Gute Graue	Winterforellenbirne

Süßkirschen:

Büttners rote Knorpelkirsche	Hedelfinger
Schneiders spt. Knorpelkirsche	Große schwarze Knorpelkirsche
Werdersche Braune	

Eßbare Ebereschen:

Konzentra	Mährische Eberesche
Rosina	

Walnüsse:

Franquette	Mayette
Parisiene	Klon Nr. 26
Klon Nr. 120	

Mispeln:

Gemeine Mispel	Großfrüchtige Mispel
Königsmispel	Riesenmispel

Edelkastanien

4. HINWEISE

4.1 Starkregenvorsorge

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet teilweise eine geringe bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration sowie die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien während eines Starkregenereignisses.

Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflusrrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

4.2 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist das anfallende Niederschlagswasser, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, damit es an Ort und Stelle versickern oder verwertet (Zisternen o. ä.) werden kann.

Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke müssen dabei vermieden werden.

Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Zum Schutz des Wasserhaushalts sollte wenn möglich das auf Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in Mulden zurückgehalten und versickert werden.

Anfallendes Oberflächenwasser kann zusätzlich auf dem Grundstück in Zisternen gesammelt und zur Gartenbewässerung und/oder Brauchwassernutzung verwendet werden. Die Nutzung als Brauchwasser für häusliche Zwecke ist der VG Simmern-Rheinböllen anzuzeigen.

4.3 Boden und Untergrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

4.4 Drainagen

Angetroffene Drainage dürfen nicht zerstört, sondern lediglich umgeleitet und nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.